



Der Fachverband für Fernlernen und Lernmedien e.V.

Satzung

Präambel

Das Forum DistanCE-Learning – Der Fachverband für Fernlernen und Lernmedien e.V. versteht sich als moderner Fachverband und als aktive Interessenvertretung einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten Wachstumsbranche. Im mediengestützten und tutoriell begleiteten Lernen (DistanCE-Learning) sowie in den verschiedenen Formen des Blended Learning sieht er die entscheidenden Qualitäts- und Wettbewerbsfaktoren für zukunftsweisende Lernformen.

Die am 7. November 2003 in Essen versammelten Mitglieder geben sich diese Satzung als innovativen ordnungspolitischen Rahmen in der erklärten Absicht, eine Vision zu erfüllen.

Ziel ist es, einen optimalen Mitgliedernutzen zu vermitteln, die Interessen der Branche zu artikulieren, zu vertreten und durchzusetzen, das Ansehen sowie die Akzeptanz des mediengestützten Lernens aktiv zu fördern und die Themenführerschaft auszuüben.

Der Verband steht in der Tradition des Deutschen Fernschulverbandes und setzt die erfolgreiche Arbeit dieses Verbandes in neuer Form fort.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband heißt „Forum DistanCE-Learning – Der Fachverband für Fernlernen und Lernmedien e.V.“.
2. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Er ist im Vereinsregister Berlin eingetragen.

§ 2 Verbandsgebiet, Verbandssprache

1. Das Verbandsgebiet des Verbandes ist die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und die Schweiz. Er ist auch offen für deutschsprachige Mitglieder anderer Länder.
2. Die Verbandssprache ist Deutsch.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Ziele des Verbandes

1. Ziel des Verbandes ist es
 - mediengestütztes Lernen nach Kräften zu fördern und zu einer von Fachöffentlichkeit, Wirtschaft, Gesellschaft und Staat anerkannten und geförderten Lernform zu entwickeln,
 - die Qualität dieses Angebotes zu fördern,
 - die Wettbewerbsfähigkeit der privaten Anbieter und ihrer Partner gegenüber staatlichen und öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen zu erreichen und zu erhalten.
2. Der Verband fördert die Forschung und Entwicklung neuer Lernkonzeptionen. Er unternimmt Maßnahmen zur Förderungs- und Prüfungsgerechtigkeit für Fernlerner¹.
3. Der Verband fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder untereinander.
4. Der Verband vertritt die berechtigten Interessen seiner Mitglieder und fördert das Ansehen und die Nutzung des mediengestützten Lernens sowie seine Rahmenbedingungen.
5. Der Verband wahrt und fördert auf nationaler und internationaler Ebene
 - die Interessen des mediengestützten Lernens gegenüber und in Kooperation mit Behörden, Staats-, und Wirtschaftsorganisationen
 - den Austausch wirtschaftlicher, technischer, methodisch-didaktischer und beruflicher Informationen
 - den lautereren Wettbewerb und
 - vertritt die Interessen der Lerner.
6. Der Verband bietet seinen Mitgliedern Serviceleistungen, die insbesondere
 - die Markttransparenz stärken
 - die Kommunikation unter den Mitgliedern fördern
 - neue Geschäftsbeziehungen ermöglichen.
7. Der Verband setzt sich für die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des mediengestützten Lernens ein.
8. Der Verband setzt sich für die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards im Bereich des mediengestützten Lernens ein, erlässt Empfehlungen und schreibt Standards für die Mitgliedschaft fest.
9. Der Verband beteiligt sich aktiv an Verfahren zur Zertifizierung von Anbietern und Angeboten.
10. Der Verband arbeitet mit anderen Fach- und Berufsverbänden zusammen.
11. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er erstrebt keinen Gewinn. Parteipolitische und weltanschauliche Ziele sind ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in- oder ausländische natürliche oder juristische Person werden, die gem. § 2 im Bereich des mediengestützten Lernens tätig ist oder tätig werden will, sei es als Anbieter, Anwender, Dienstleister oder institutionelle Einrichtung, oder sich diesem Bildungsbereich verbunden fühlt und
 - diese Satzung anerkennt und befolgt,
 - erklärt die Qualitätsstandards des FDL zu erfüllen,
 - die in ihrem Vertriebsgebiet gültigen Vorschriften für mediengestütztes Lernen erfüllt und in der Vergangenheit nicht grob missachtet hat.
2. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gem. 1. ist eine Ehren- oder Fördermitgliedschaft sowie eine Einzelmitgliedschaft möglich. Ehren-, Förder- und Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.

¹ Im folgenden Text wird mit Rücksicht auf die Lesefreundlichkeit auf die Doppelnennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Es sind aber grundsätzlich beide Formen gemeint.

§ 6 Aufnahme in den Verband

1. Anträge zur Aufnahme als Verbandsmitglied werden auf den dafür vorgesehenen Formularen an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet.
2. Mit seinem Antrag muss sich der Antragsteller für eine Fachgruppe des Verbandes entscheiden, deren Kriterien er erfüllt. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen ist nicht möglich.
3. Die Fachgruppen können die Zugehörigkeit von der Erfüllung bestimmter Zugangsvoraussetzungen abhängig machen, z.B. Bestehen einer Vorprüfung, Einhaltung bestimmter Standards, Unterzeichnung eines Ehrenkodex, kostenpflichtige Prüfung auf Einhaltung von Qualitätsstandards. Diese Zugangsvoraussetzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Über die Aufnahme in den Verband und die Fachgruppe entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorsitzende der gewählten Fachgruppe hat ein Widerspruchsrecht, wenn der Antragsteller die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.
5. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab oder widerspricht der Vorsitzende der Fachgruppe der Aufnahme des Antragstellers, so kann der Antragsteller, im Falle des Widerspruchs auch der Vorstand innerhalb eines Monats Einspruch bei der Schiedsstelle einlegen. Diese entscheidet im Rahmen der Satzung und der beschlossenen Zugangskriterien über den Widerspruch. Die Entscheidung ist für die Verbandsorgane verbindlich.
6. Der Antragsteller erkennt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Verbindlichkeit dieser Satzung, die Einhaltung der Standards und aller aufgrund dieser Satzung getroffenen Beschlüsse an.

§ 7 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes haben zusätzlich zur allgemeinen Mitgliedschaft in einer Fachgruppe grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme an allen bestehenden Councils und zur Zugehörigkeit zu allen bestehenden Arbeitskreisen. Darüber hinaus steht jedem Mitglied die Teilnahme an anderen Fachgruppen als Gast offen.
2. Die Teilnahme an einem Council und die Zugehörigkeit zu einem Arbeitskreis ist mit einfacher Teilnahmeanmeldung jedem Verbandsmitglied ohne weitere Zugangsvoraussetzungen möglich, es sei denn, in der Person des Antragstellers oder seiner Einrichtung liegt ein wichtiger Grund vor. Widerspricht der Vorsitzende eines Councils oder eines Arbeitskreises der Teilnahme bzw. Aufnahme eines Antragstellers, so kann dieser innerhalb eines Monats Einspruch bei der Schiedsstelle einlegen. Dieser entscheidet endgültig über den Widerspruch.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann im Einzelfall seine Stimme durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen. Keinem Mitglied können mehr als drei Stimmen übertragen werden. Stimmübertragungen gelten erst mit dem Vorliegen beim Versammlungsleiter.
4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verband im Sinne der in § 4 der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben. Es darf die Zugehörigkeit zum Verband öffentlich bekannt geben, das Verbandselement nutzen und hat Zugang zu allen vom Verband zu schaffenden oder bereits bestehenden Einrichtungen, Veranstaltungen, Internetangeboten etc..
5. Die Mitgliedschaft erstreckt sich nicht auf Schwester-, Mutter- oder Tochtereinrichtungen. Für sie ist eine eigene Mitgliedschaft erforderlich.

§ 8 Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied verpflichtet sich,

- die Aufgaben des Verbandes zu fördern und den Bestimmungen der Satzung und den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen sowie die gesetzlichen Bestimmungen und die Vereinbarungen zur Selbstkontrolle (z.B. FernUSG, Datenschutz, Verbraucherschutz) sowie der Fachgruppen (z.B. Ehrenkodizes), Councils und Arbeitskreise, denen es zugehört, zu beachten.
- alle Maßnahmen des Verbandes in der Öffentlichkeit nach besten Kräften zu unterstützen.
- den Verband von allen Änderungen im Namen und Sitz seiner Einrichtung oder Person zu unterrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt nach Kündigung mittels Briefes an den Verband. Es gilt eine Frist von drei Monaten zum Jahresende.
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma oder Ablehnung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse.
 - c) durch Ausschluss in den folgenden Fällen:
 - wenn Beiträge oder Umlagen nach zwei Mahnungen und Stellung einer letzten Frist nicht gezahlt werden
 - wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Beschlüsse und oder das Verbandsinteresse verstößt.
2. Der Vorstand beschließt den Ausschluss nach 1. c.. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Einspruch bei der Schiedsstelle einlegen.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes; er haftet jedoch für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.
4. Das Recht zur Nutzung des Verbandseblems und anderer an die Mitgliedschaft gebundener Zeichen endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 10 Jahresbeitrag, Umlagen

1. Der Jahresbeitrag und die alle Verbandsmitglieder betreffenden Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge und Umlagen auf schriftliche Anforderung hin zu entrichten. Jahresbeiträge werden für das laufende Kalenderjahr im Voraus erhoben.
3. Bei Neueintritten wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nach Kalendermonaten berechnet. Mitglieder zahlen jeweils den anteiligen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ab dem Monat in dem sie beigetreten sind. Das Gleiche gilt auch für die während des Geschäftsjahres beschlossenen Umlagen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.
4. Beteiligungsunternehmen oder Konzerne können ihre Mitgliedschaftsrechte (z.B. Nutzung des Verbandseblems oder Zugang zu Verbandsveranstaltungen) nicht für andere Beteiligungsunternehmen nutzen. Für diese anderen ist die beitragspflichtige Mitgliedschaft erforderlich.

§ 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand
- die Fachgruppen
- die Rechnungsprüfer
- die Schiedsstelle.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall das älteste anwesende Präsidiumsmitglied. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung. Für die Fristwahrung ist das Absendedatum maßgebend.
2. Tagesordnungspunkte aus dem Kreis der Mitglieder werden noch auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
3. Während der Mitgliederversammlung können mit Rücksicht auf nicht anwesende Mitglieder keine neuen Tagesordnungspunkte mehr behandelt werden. Hiervon kann die Mitgliederversammlung in dringenden Fällen mit Dreiviertel-Mehrheit Ausnahmen beschließen.
4. Satzungsänderungen, Jahresbeiträge und Umlagen können nicht Tagesordnungspunkte nach § 12 Ziffer 3 sein.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind neben den ihr durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben auch folgende Beschlussfassungen und Angelegenheiten vorbehalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- Bestellung der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Fachgruppen
- Auflösung des Verbandes.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn dies entweder von der Mehrheit des Vorstandes oder 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und der Tagesordnung. Für die Fristwahrung ist das Absendedatum (Poststempel) maßgebend.

§ 15 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsident geleitet.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge zu Satzungsänderung, Gründung und Auflösung von Fachgruppen müssen auf der Tagesordnung genannt sein und bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt werden muss.
4. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Verbandes sind Beschlussfassungen auch schriftlich außerhalb der Mitgliederversammlung zulässig, wenn mindestens die Mehrheit des Vorstandes oder 10 % aller Mitglieder eine schriftliche Beschlussfassung verlangt. Die Frist des § 14 Ziffer 2 gilt entsprechend.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium leitet die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband. Es besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - sowie drei bis sechs Vizepräsidenten. Jedem dieser Vizepräsidenten sind durch die Geschäftsordnung des Vorstandes verbindliche Schwerpunkte/Ressorts zugewiesen.
2. Der Präsident und ein Vizepräsident, ebenso zwei der Vizepräsidenten sind jeweils gemeinsam berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Präsident beruft die Präsidiums- und die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein. Ist der Präsident in der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben wie z.B. Einberufungen von Versammlungen oder Versammlungsvorsitz verhindert, so wird diese Funktion von dem ältesten Präsidiumsmitglied wahrgenommen.
4. Das Präsidium kann Councils einberufen und bestellt deren Leiter. Leiter eines Councils kann auch ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes sein.
5. Das Präsidium trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder ihre Stimme abgibt.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Er besteht aus:
 - dem Präsidium
 - den Vorsitzenden der Fachgruppen bzw. deren Stellvertretern.
2. Der Vorstand erlässt jeweils eine Geschäftsordnung für Vorstand und Präsidium, in denen insbesondere die Aufgabenverteilungen und Zusammenarbeit mit den übrigen Verbandsorganen sowie Dritten geregelt ist.
3. Der Präsident lädt den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin ein. Für die Fristwahrung ist das Absendedatum maßgebend (Poststempel bzw. E-Mail Datum).
4. Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ihre Stimme abgibt.
5. Bei wichtigen Angelegenheiten deren Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, deren Erledigung aber keinen Aufschub duldet, ist der Vorstand berechtigt selbst zu handeln. Diese

Vorstandsbeschlüsse sind auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 18 Wahl des Präsidiums

1. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden entsprechend ihrem Verantwortungsbereich nacheinander in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahlen erfolgen geheim.
3. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von drei Jahren.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet der Präsident während der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand als Nachfolger für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen der Vizepräsidenten. Scheidet einer der Vizepräsidenten während einer Wahlperiode aus dieser Funktion aus, so wählt der Vorstand den Nachfolger für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bei Bedarf und nach Möglichkeit aus dem Kreis der Vorsitzenden der Fachgruppen. Der Gewählte kann sein Amt als Vorsitzender der Fachgruppe behalten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die nächste stattfindende Mitgliederversammlung jeweils einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Vorstands.

§ 19 Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die von dem Präsidenten geleitet wird.
2. Der Präsident stellt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung auf, die der Vorstand zu genehmigen hat und die für alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle verbindlich ist. Die Einstellung von Mitarbeitern bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 20 Fachgruppen

1. Der Verband gliedert sich in Fachgruppen, durch die die verschiedenen Bereiche des Verbandsspektrums abgedeckt werden. Sie dienen der Bündelung der Interessen von Mitgliedern gleicher Identität sowie der Fokussierung des verbandspolitischen Willensbildungsprozesses.
2. Die Gründung einer Fachgruppe kann vom Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen werden. Die Gründung einer Fachgruppe, die Zusammenlegung von Fachgruppen oder deren Auflösung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Die Fachgruppen erarbeiten jeweils eine Geschäftsordnung und legen diese dem Vorstand zur Genehmigung vor. Diese Geschäftsordnungen regeln alle weiteren Einzelheiten und sind im Einklang mit dieser Satzung auszugestalten.

§ 21 Councils und Arbeitskreise

1. Zur Förderung der politischen Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes werden Councils gebildet, die je nach Bedarf zu einzelnen Themen oder fortlaufend tagen. Die Councils können Empfehlungen für die Verbandspolitik erarbeiten und aussprechen. Der Leiter des Councils wird vom Präsidium bestimmt. An den Sitzungen des Councils können außer den Mitgliedern auch geladene Gäste teilnehmen. Die Einladung zu den Sitzungen eines Councils ist allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.
2. Zur Förderung des fachlichen Austausches und des bereichsübergreifenden Know-how-Transfers können Arbeitskreise gebildet werden. Arbeitskreise können auf Antrag der Mitgliederversammlung

durch Beschluss oder durch Initiative des Vorstands gegründet werden. Der Vorstand wird dann zunächst den Leiter eines Arbeitskreises bestimmen, bis dieser sich einen Vorsitzenden gewählt hat. Die Arbeitskreise und die einzelnen Sitzungen der Arbeitskreise einschließlich der Tagesordnung werden allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Sitzungen erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen vor der Sitzung. Die Mitglieder des Verbandes können sich als Teilnehmer an Arbeitskreisen in die dafür vorgesehenen Verteiler eintragen. Jedes Mitglied eines Arbeitskreises darf die Zugehörigkeit zum Arbeitskreis öffentlich bekannt geben. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise können auch Gäste, die keine Verbandsmitglieder sind, eingeladen werden. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben das Recht an allen Versammlungen der Arbeitskreise teilzunehmen. Die Arbeitskreise geben sich einen Titel, bestimmen die Themen, mit denen Sie sich befassen möchten und wählen aus dem Kreis der Teilnehmer einen Vorsitzenden sowie einen Vertreter. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der Vertreter laden zu den Arbeitskreisversammlungen per Post, E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes ein und führen den Vorsitz. Über die Arbeitskreisversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Verbandes bis spätestens sechs Wochen nach der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Vorsitzende informiert die Geschäftsstelle, den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Arbeitskreises. Die Arbeitskreise können Empfehlungen für die Verbandsarbeit und die Verbandsmitglieder erarbeiten und aussprechen. Entscheidungen auf Arbeitskreisversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, jedes anwesende Verbandsmitglied hat in der Arbeitskreisversammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine ordnungsgemäß einberufene Arbeitskreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der einberufenen Mitglieder beschlussfähig. Die Wahl des Vorsitzenden und des Vertreters erfolgt durch die Arbeitskreisversammlung in einfacher und geheimer Wahl, die Wahl kann auf Antrag auch in nicht geheimer Abstimmung und in einem Wahlgang erfolgen. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist zulässig, scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so rückt als Nachfolger für die Übergangszeit bis zur nächsten Arbeitskreisversammlung der Vertreter nach. Scheidet der Vertreter während der Wahlperiode aus dieser Funktion aus, so ist ein neuer Vertreter auf der nächsten Arbeitskreisversammlung zu wählen. Die Auflösung eines Arbeitskreises kann auf einer zu diesem Zweck einberufenen Arbeitskreisversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Teilnehmer beschlossen werden und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Forum DistanCE-Learning. Der Vorstand des Forum DistanCE-Learning hat auch das Recht die Auflösung eines Arbeitskreises zu beschließen, wenn er weniger als fünf Mitglieder hat oder nicht mindestens einmal jährlich tagt. Er kann auch die Auflösung eines Arbeitskreises beschließen, wenn die Fortsetzung der Arbeit für das Forum DistanCE-Learning nicht mehr von Interesse ist. In diesem Fall bedarf der Beschluss der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Forum DistanCE-Learning.

3. Councils und Arbeitskreise können zur Durchführung ihrer Aktivitäten im Rahmen dieser Satzung finanzielle Mittel beim Präsidium beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium im Rahmen des Budgets mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Rechnungsprüfer

1. Zwei von der Mitgliederversammlung namentlich gewählte ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Rechnungsführung des Verbandes und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.
2. Zur Prüfung und Kontrolle der Rechnungs- und Buchführung kann zusätzlich auch eine Treuhandgesellschaft oder ein Steuerberater hinzugezogen werden.
3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist nur nach drei Jahren möglich.

§ 23 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die keine anderen Verbandsfunktionen bekleiden.
2. Die Schiedsstelle wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt.
3. Der Vorsitzende der Schiedsstelle wird in einem getrennten Wahlgang gewählt. Die beiden Beisitzer und zwei Ersatzmitglied werden in einem Wahlgang gewählt. Beisitzer sind die beiden Gewählten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Für den Fall, dass der Vorsitzende während einer Wahlperiode ausscheidet, rückt der Beisitzer mit den meisten Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Mitglieder und Verbandsorgane sind verpflichtet bei Streitigkeiten und Verbandsangelegenheiten zwischen Mitgliedern und/oder Verbandsorganen die Schiedsstelle anzurufen, bevor öffentliche Gerichte eingeschaltet werden.
5. Die Schiedsstelle hat die Betroffenen anzuhören. Sie kann den Mitgliedern, dem Präsidenten oder dem Vorstand Empfehlungen geben.
6. Das Verfahren bestimmt die Schiedsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 24 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte anwesend oder vertreten ist.
2. Kommt wegen ungenügender Beteiligung ein Beschluss nicht zustande, ist eine, frühestens auf einen sechs Wochen später liegenden Tag einberufene, neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auch über die Abwicklung, die Regelung der Verbindlichkeiten und die Verwendung des noch vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen

§ 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes ist das Amtsgericht am Sitz des Verbandes, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Leipzig, den 14.11.2014